

Photovoltaik und Elektromobilität im Steuerrecht

Mandantenveranstaltung, 15.03.2023 K6 - Seminarhotel

Agenda

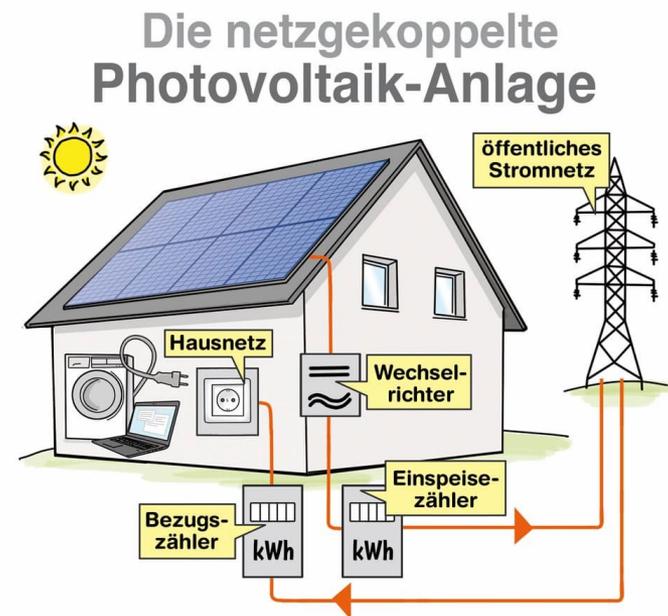
- Allg. steuerlichen Regelungen zur Photovoltaik
- Vereinfachungen bis 10 kWp (Rückblick)
- Neuregelung bis 30 kWp im Überblick
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Elektromobilität



Allgemeine steuerliche Regelungen

- Lieferung (Strom), die Unternehmer im Inland gegen Entgelt i.R. seines Unternehmens ausführt (**Umsatzsteuer**)
- Anlagenbetreiber, die Strom einspeisen oder an Dritte veräußern erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Einkommensteuer**)
- jeder stehende Gewerbebetrieb ist grds. gewerbsteuerpflichtig (**Gewerbesteuer**)

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage (mit teilweiser Netzeinspeisung) ist vollumfänglich steuerpflichtig.



- Umsatzsteuerpflicht angestrebt, um Vorsteuerabzug aus Anschaffungskosten zu generieren

Beispiel:

Anlage 5 kWp = 6.000 EUR zzgl. 1.140 EUR = Erstattung vom Finanzamt

Einspeisung 3.500 kWh/Jahr = Vergütung 287 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer
zzgl. Eigenverbrauch = Abführung an das Finanzamt

- Einkommensteuerpflicht bereits durch Finanzverwaltung kritisch gesehen, da i.d.R. Verluste erzielt worden sind = Anerkennung nur, wenn keine sog. Liebhaberei vorliegt
- Gewerbesteuerpflicht i.d.R. unproblematisch, da FB 24,5 TEUR f. EU/PersG sowie Befreiung von Anlagen bis 10 kWp

Vereinfachung bis 10 kWp (Rückblick)

- installierte Gesamtleistung (Σ installierte Leistung aller PV-Anlagen einer Pers/MU-G) von bis **10 kWp**
- auf **Antrag** wird aus Vereinfachungsgründen in allen offenen VZ unterstellt, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird
- Folge: Gewinn/Verluste aus den o.a. Anlagen werden nicht berücksichtigt
- Regelung hat keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer



Neuregelung bis 30 kWp (Überblick)

grundlegende Systemwechsel JStG 2022 mit dem Ziel Investitionsanreize zu setzen

- Einnahmen/Entnahmen PV-Anlagen installierten Gesamtleistung ≤ 30 kWp, Einfamilienhäuser bzw. nicht zu Wohnzwecken inkl. Nebengebäude
- sonstige Gebäude installierte Gesamtleistung ≤ 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit
- installierte Gesamtleistung lt. Marktstammdatenregister
- max. 100 kWp pro Stpfl./PersG

= **Einnahmen sind steuerfrei**

- Lieferung Solarmodule inkl. wesentlicher Komponenten und Speicher an **Betreiber einer PV-Anlage**
- PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, sowie öffentl. Gebäuden und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen
- gilt als erfüllt, wenn installierte Gesamtleistung ≤ 30 kWp

= **Umsatzsteuersatz beträgt 0 %**

- Lieferung/Installation sind nicht steuerfrei, sondern der Steuersatz beträgt 0%
- nur die Lieferungen **an den Betreiber** einer PV-Anlage werden erfasst
- nur die Lieferung/Installation werden erfasst, d.h. **inkl. Nebenleistungen** wie Anmeldung MaStR, Software-Bereitstellung, Montagematerial etc.
- nicht erfasst „Wallbox“ oder reine Reparaturleistungen ohne Lieferung von Ersatzteilen
- eigenständige Serviceleistungen, **Wartungsarbeiten** sind ebenfalls nicht erfasst
- **Einspeisung** (Lieferung Strom) weiterhin grds. steuerpflichtig
- **Vermietung** von PV-Anlagen ist steuerpflichtig
- Anwendung: Lieferungen/Installationen nach 31.12.2022



Welche Folgen ergeben sich daraus?

- Investitionskosten sind nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet
- Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz ist weiterhin steuerpflichtig
- ⇒ sog. Kleinunternehmerregelung macht Sinn, da kein Verlust der Vorsteuer aus der Anschaffung = d.h. die Stromlieferungen unterliegt dann nicht der Umsatzsteuer
- Voraussetzung: Umsätze betragen max. 22.000 EUR
- bei Selbständigen mit weiteren Umsätzen aus anderen Tätigkeiten ist die Regelung gem. § 19 UStG nicht anwendbar, wenn Gesamtumsätze > 22 TEUR
- Energieversorger (erstellt die Abrechnung über die Einspeisung) ist über die Kleinunternehmerregelung zu informieren
- sog. Eigenverbrauch wird steuerlich nicht erfasst

gilt für „Neuanlagen“ Anschaffung nach dem 31.12.2022!

- für „Altanlagen“ gelten andere Empfehlungen

Hinweis für Installationsbetriebe

- Nachweis, dass die Voraussetzungen vorgelegen haben = Erwerber erklärt, dass es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage lt. MaStR beträgt nicht mehr als 30 kWp
- Erklärung kann auch i.R. vertraglicher Vereinbarungen erfolgen (z.B. AGB)



Kauf von Bestandsanlagen

- stellt eine GiG dar, d.h. Erwerber tritt in die steuerlichen „Fußstapfen“ des Veräußerers ein

- Neuregelung stellt kein Wahlrecht dar
- Einnahmen/Entnahmen sind zwingend steuerfrei
- Regelung erfasst auch – im Gegensatz zur Umsatzsteuer – sog. Alt- oder Bestandsanlagen
- Neuregelung unterscheidet nicht zwischen „gewerblichen“ bzw. teilweise für private Zwecke genutzte Anlagen
- Ausgaben i.Z.m. dem Betrieb der PV-Anlage sind steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen, § 3c EStG
- Anwendung: Einnahmen/Entnahmen nach dem 31.12.2021

Hinweis

- Die Installation einer Photovoltaikanlage stellt eine Bauleistung dar, so dass der Leistungsempfänger ggf. Regelungen der Bauabzugsteuer nach § 48 EStG zu beachten hat.

Praxisempfehlungen

- pauschaler Auslagenersatz vs. tatsächlicher Stromverbrauch für Firmenfahrzeuge aus privaten Ladevorrichtungen des Arbeitnehmers
- Kostenloses und verbilligtes Aufladen der Batterien von privaten oder betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen
- Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer



Pauschaler Auslagenersatz vs. tatsächlicher Stromverbrauch

- lädt AN einen **Firmenwagen** bei sich zu Hause, kann ihm der AG diese Stromkosten als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei erstatten
 - soweit beim AG eine zusätzliche Lademöglichkeit besteht: **30 EUR** für reine Elektrofahrzeuge, **15 EUR** für Hybridelektrofahrzeuge steuerfrei ersetzbar
 - soweit beim AG keine zusätzliche Lademöglichkeit besteht: **70 EUR** für reine Elektrofahrzeuge, **35 EUR** für Hybridelektrofahrzeuge steuerfrei ersetzbar
- Zusätzliche Lademöglichkeit beim AG = jeder geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung oder auch eine gestellte Stromtankkarte zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten
- Werden die Kosten vom AG nicht erstattet, kann der monatliche geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung um diese Pauschalen gemindert werden

Pauschaler Auslagenersatz vs. tatsächlicher Stromverbrauch

- Sind die vom AN getragenen Kosten für den Ladestrom höher als die Pauschalen, kann auch nach tatsächlichen Kosten steuerfrei abgerechnet werden
- Hinweis: Belegnachweispflicht über tatsächliche Kosten

Kostenloses und verbilligtes Aufladen der Batterien von privaten oder betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen

- Kostenloses oder verbilligtes Aufladen der Batterien von privaten oder betrieblichen Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2030 steuerfrei gem. § 3 Nr. 46 EStG
- Steuerbefreiung ist nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt
- Gilt danach insbesondere für Ladestrom:
 - den AN an einer ortsfesten betrieblichen Ladeeinrichtung des AG´s
 - oder auch an einer ortsfesten betrieblichen Ladeeinrichtung eines mit dem AG verbundenen Unternehmens beziehen
- Wichtig! Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten
- Steuerbefreiung gilt auch nicht für:
 - Geschäftsfreunde des AG´s und deren AN, sowie Kunden des AG´s

Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer

- Steuerfrei sind ebenfalls vom AG gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung
 - betrifft gesamte Ladeinfrastruktur (sog. Wallbox) einschl. Zubehör, Installation und Inbetriebnahme, Wartung und Vorarbeiten, z.B. Verlegung des Starkstromkabels
- Werden Ladevorrichtungen übereignet an den AN, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, das gilt auch für Zuschüsse des AG´s zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Ladevorrichtungen
 - Aber für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2030 kann der AG die Zuwendung pauschal mit 25% versteuern, so das beim AN keine zusätzliche Steuer- und Sozialversicherung anfällt

Haben Sie noch Fragen?





STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT

www.sup-kanzlei.de